

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 115.

Freitag den 25. April.

1862.

## Bekanntmachung.

Das zur Zeit an Herrn F. A. Boyda vermietete Gewölbe in dem Communhause Reichsstraße Nr. 52 soll von Michaelis dieses Jahres ab anderweit auf 3 Jahre an den Meistbietenden vermietet werden.

Mietlustige haben sich Dienstag den 6. Mai dieses Jahres Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten so wie jede sonstige Entschliessung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Licitations- und Mietbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.  
Leipzig den 23. April 1862.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

## Die Krankenverpflegungscassen der Innungen und Fabriketablissemens.

Nach §. 98 des Gewerbegesetzes haben zwar die in Gemäßheit des Mandates vom 7. Dec. 1810 errichteten Gesellenverpflegungscassen in der Hauptsache in ihrer bisherigen Verfassung und Wirksamkeit so lange fortzubestehen, als die betreffenden Innungen sich nicht auflösen. Jedoch ist nach §. 74 der Ausführungs-Berordnung, da überhaupt Cassen der Art mit verhältnismäßig geringer Mitgliederzahl nicht zweckmäßig seien, darauf hinzuwirken, daß soviel als möglich mehrere oder alle Innungen eines Ortes oder Bezirkes sich zu gemeinschaftlichen Cassen vereinigen.

Diese Anordnung erscheint um so sachgemäßer, wenn man die Gewerbe-, namentlich die Gesellenverhältnisse, wie sie sich fortan gestalten werden, und deren notwendigen Einfluß auf die Einrichtung und Handhabung jener Cassen in Berücksichtigung zieht.

Nach §. 59 des Gesetzes ist jeder Gewerbetreibende in der Wahl seines Arbeits- und Hülfspersonals unbeschränkt, nach §. 98 der Ausführungs-Berordnung haben nunmehr alle Gehilfen, welche bei einem Innungsmitgliede arbeiten, ohne Rücksicht auf das Gewerbe, dem sie eigentlich angehören, zu der Gesellenverpflegungscasse der Innung ihres jeweiligen Meisters zu steuern.

Von dem in der ersteren Bestimmung gebotenen Rechte werden, da der Meister seit dem Eintritte der Gewerbefreiheit nicht mehr auf den Raum eines bestimmten Arbeitsgebietes beschränkt ist, die Meister derjenigen sehr zahlreichen Innungen umfassenden Gebrauch machen, welche, wie z. B. die Tischler und Glaser, die Holz-, Roth-, Gloden- und Zinngießer, Riemer und Tischner, das Arbeitsgebiet eng verwandter Innungen mit Gehilfen der letzteren vorausichtlich in das Bereich ihrer eigenen Geschäftstätigkeit ziehen, oder welche die bisher dem Meister einer andern Innung zu übertragende Herstellung einzelner dem eigenen Arbeitsgebiete gänzlich fremder Theile ihrer Artikel, wie z. B. die Schmiede-, Schlosser-, Tischlerarbeit an einem Wagen, mit Hilfe von Gesellen der betreffenden Innungen selbst in die Hand zu nehmen beabsichtigen.

Der hierdurch bedingte Wechsel in den Mitgliedern der Verpflegungscassen vermehrt aber nicht allein die in der Regel den Innungsvorständen zugewiesene Last der Verwaltung jener Cassen, sondern ist zugleich mit andern Anzuchtigkeiten verbunden, welche unter Umständen, wenn z. B. der Gesell inmitten der Woche den Meister wechselt, zu Zahlung der Beiträge an zwei verschiedene Cassen für dieselbe Woche nöthigen dürfte.

Wenn gleichwohl dem in §. 74 der Ausführungs-Berordnung zum Gewerbegesetz ausgesprochenen berechtigten Verlangen einer Vereinigung mehrerer oder womöglich aller Innungen eines Ortes oder Bezirkes bisher, soviel mir bekannt, von keiner Seite ausgesprochen worden ist, so dürfte eine Beleuchtung der Gründe, welche derselben entgegenstehen scheinen, am Platze sein.

Der gewichtigste Grund, welcher mir auch von denjenigen Innungen, für welche ich bisher deren durch das Gewerbegesetz nöthig gewordenen Statuten abzufassen gehabt habe, stets entgegengehalten wurde, ist offenbar die Bestimmung in §. 98 des Gewerbegesetzes, nach welcher

bei Auflösung einer älteren auf Grund des Mandates vom 7. December 1810 eingerichteten Gesellenverpflegungscasse der

etwaige Bestand derselben derjenigen Casse oder Anstalt zu überweisen ist, welche künftig die Krankenverpflegung des früheren Mitgliederkreises zu übernehmen hat.

Soll dieser Bestimmung, über deren Tragweite die Ausführungs-Berordnung leider nicht den mindesten Aufschluß giebt, der Sinn beizulegen, daß bei einer Vereinigung der Betrag der ersteren Cassen an die neue Casse oder Anstalt ohne alle Rücksicht auf die Höhe der ersteren und die Mehrbeträge der einzelnen Innung den andern gegenüber und mit dem Ergebnisse gleicher Rechte und Pflichten abzuliefern sei, so wird dieselbe bei der sehr verschiedenen Höhe der bisherigen Gesellen-Verpflegungscassen allerdings als ein unlösbarer Kiesel mindestens für solche derartige Cassen betrachtet werden müssen, deren Betrag den einzelnen anderer wesentlich, bisweilen um das Zehn- und Zwanzigfache überträgt, da bei einer Societät die Leistung des Socius selbstverständlich einen vollberechtigten Anspruch auf eine angemessene Votenleistung hat.

Da sich aber unmöglich annehmen läßt, daß der Gesetzgeber, während er in §. 74 der Ausführungs-Berordnung auf eine Vereinigung jener Cassen hinzuwirken bemüht ist, gleichzeitig im Gesetze eine Bestimmung beabsichtigt haben sollte, welche bei der Belanntschaft mit der verschiedenen Höhe der dermaligen Cassen ihm selbst als ein unüberwindliches Hinderniß gegen deren Vereinigung erscheinen mußte, so dürfte jener Bestimmung auch schwerlich der obige Sinn beizulegen sein. Vielmehr wird angenommen werden müssen, daß jeder Mehrbetrag, welchen eine Innung im Verhältniß zu dem Betrag der andern einliefert, sei es durch Erlaß der Beiträge für einen entsprechenden Zeitraum oder sonst auszugleichen ist, beziehentlich bei größeren Capitalien für Rechnung der betreffenden Innung verzinslich angelegt bleibt.

Jedenfalls wird die Unklarheit der gedachten gesetzlichen Bestimmung keinen genügenden Grund abgeben können, um ohne Weiteres von dem Versuche einer allseitig für zweckmäßig erachteten Vereinigung jener Cassen abzusehen, da man in der Lage ist, vor derselben sich an maßgebender Stelle hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Als ein weiterer Grund ist mir von einzelnen Innungen die Ungleichheit der wahrscheinlichen Unterstützungsfälle je nach den verschiedenen Gewerben eingehalten worden. Allerdings sind nach den Gefahren, welchen einzelne Gewerbetreibende, wie z. B. die Zimmer- und Maurergehellen ausgesetzt sind, nach den Substanzen, welche andere, wie z. B. die Oekler bei ihren Beschäftigungen in Anwendung bringen müssen, nach dem Material, welches dritte, wie z. B. die Steinmetzen, bearbeiten u. s. w., die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse theilweise verschieden, allein dieser Ungleichheit wird offenbar bei Errichtung einer allgemeinen Krankencasse gebührende Rechnung getragen werden können und müssen, da die bisherigen vielfährigen Beiträge solcher Corporationen über die erforderliche Höhe der späteren keinen Zweifel übrig lassen und die Vereinigung der Cassen ja keineswegs eine Gleichheit der Beiträge bedingt.

Von wesentlichem Einflusse auf das Festhalten der bisherigen Vereinzelung dürfte endlich die fast grundsätzliche Absonderung vieler Innungen sein, zu welcher die früheren streng geschiedenen Arbeitsgebiete und die hiermit verbunden gewesenen Differenzen Veranlassung gegeben haben, so wie die mir mehrfach begegnete Auffassung, welche die Gesellen-Verpflegungscasse irriger Weise